

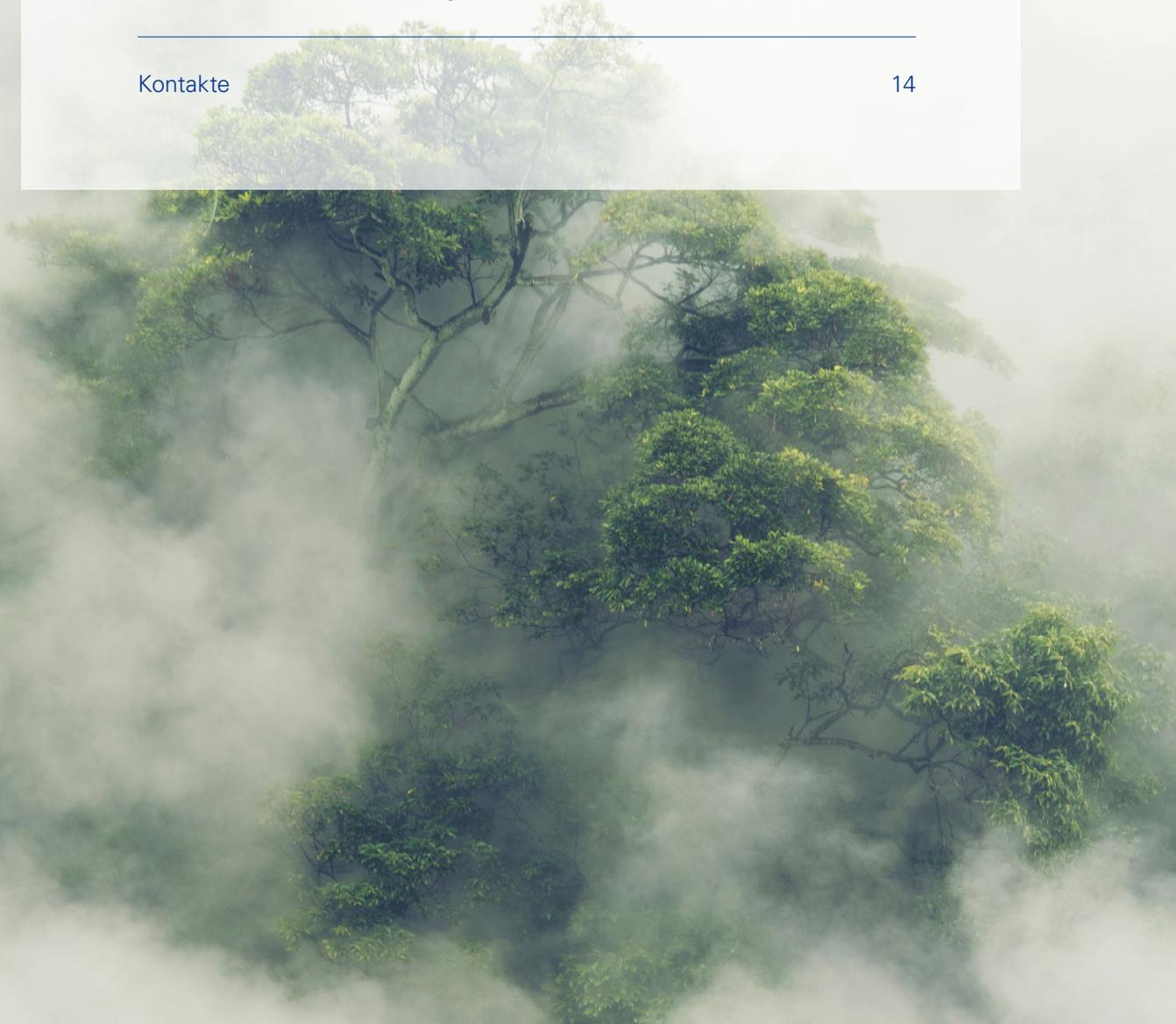
Nachhaltigkeit im Versicherungs- geschäft

Handlungsfelder für Versicherer



Inhalt

Einführung	03
<hr/>	
Transparenzanforderungen	04
<hr/>	
Umgang mit dem Klimawandel	08
<hr/>	
Anlegerschutz	11
<hr/>	
Wie KPMG die Versicherungsbranche unterstützt	13
<hr/>	
Kontakte	14



Einführung

Während Versicherer in Europa schon seit längerem damit beschäftigt sind, verbindliche Nachhaltigkeitsvorgaben umzusetzen, rollt eine vergleichbare Regulierungswelle erst in diesem Jahr auf die Schweizer Versicherer zu. Die Anforderungen betreffen die Transparenz, den Umgang mit dem Klimawandel sowie den Schutz der Versicherten. Im Folgenden zeigen wir konkrete Handlungsfelder und Hilfestellungen auf.



Transparenzanforderungen

In Kraft

 Gesetz	 Inkrafttreten	 Geltungsbereich	 Zusammenfassung
FINMA-Rundschreiben 2016/2 «Offenlegung – Versicherer»	Für Geschäftsjahre die am 01.01.2021 beginnen	Versicherungsunternehmen der Aufsichtskategorie 2 sowie Versicherungskonzerne mit Versicherungsunternehmen der Aufsichtskategorie 2	Die Institute müssen über ihre klima-bedingten Finanzrisiken berichten. Der Regulierungsansatz basiert auf den Empfehlungen der Task Force on Climate-related Financial Disclosures (TCFD).
Obligationenrecht: Transparenz über nicht-finanzielle Belange	01.01.2022 (erste Berichterstattung im Geschäftsjahr 2023)	Grosse Unternehmen von öffentlichem Interesse (inkl. Finanzinstitute) <ul style="list-style-type: none"> • > 500 FTE • CHF 20 Mio. Bilanzsumme • CHF 40 Mio. Umsatz 	Berichterstattung über Strategien, Risiken und Kennzahlen zu Umwelt-, Sozial- und Arbeitnehmerbelangen, Menschenrechten und Korruptionsbekämpfung.
Obligationenrecht: Sorgfaltspflichten und Transparenz bezüglich Mineralien und Metallen aus Konfliktgebieten und Kinderarbeit	01.01.2022 (erste Berichterstattung im Geschäftsjahr 2023)	Mittelgrosse Unternehmen <ul style="list-style-type: none"> • > 250 FTE • CHF 20 Mio. Bilanzsumme • CHF 40 Mio. Umsatz 	Die Sorgfaltspflichten in Bezug auf Mineralien und Metallen aus Konfliktgebieten werden für Versicherungen in der Praxis nur in Ausnahmefällen relevant sein. Die Sorgfaltspflichten in Bezug auf Kinderarbeit betreffen die vorgelagerte Lieferkette der Versicherungen, wo eine Verdachtsprüfung durchgeführt werden muss um festzustellen, ob die Sorgfaltspflichten (inkl. Berichtspflichten) für die Versicherung anwendbar sind.
Verordnung über die Berichterstattung über Klimabelange	01.01.2023 (erste Berichterstattung im Geschäftsjahr 2024)	Grosse Unternehmen von öffentlichem Interesse (inkl. Finanzinstitute) <ul style="list-style-type: none"> • > 500 FTE • CHF 20 Mio. Bilanzsumme • CHF 40 Mio. Umsatz 	Die Unternehmen müssen die Empfehlungen der TCFD zur Offenlegung von Klimarisiken und -chancen umsetzen, einschliesslich Szenarioanalysen und Angaben zum Klimawandel.

In Kraft

 Gesetz	 Inkrafttreten	 Geltungsbereich	 Zusammenfassung
EU-Taxonomie und zugehörige delegierte Verordnungen	01.01.2022 (erste Berichterstattung zu Zielen 1 und 2 gem. ursprünglicher del. Verordnung 01.01.2023, weitere Pflichten gestaffelt)	Offenlegungen Unternehmensebene: <ul style="list-style-type: none"> Grosse Unternehmen von öffentlichem Interesse (NFRD Unternehmen) und zukünftige CSRD-Unternehmen (vgl. unten CSRD) Berichterstattung Produktebene: <ul style="list-style-type: none"> Alle Finanzprodukte die gem. der Sustainable Finance Disclosure Regulation (SFDR, siehe unten) klassifiziert werden 	Betroffene Unternehmen müssen auf Unternehmensebene ihre Investitionen gemäss der Taxonomie für jedes Umweltziel offenlegen. Versicherer müssen dabei zwischen Kapitalanlagen aus Lebensversicherungspolice und Kapitalanlagen aus Nichtlebensversicherungspolice unterscheiden. In Bezug auf die Versicherungsaktivitäten müssen sie ausserdem die spezifischen Taxonomie-KPIs offenlegen.
Corporate Sustainability Reporting Directive (CSRD) und zugehörige European Sustainability Reporting Standards (ESRS)	05.01.2023 (erste Berichterstattung für NFRD Unternehmen für Geschäftsjahr 2024, weitere Unternehmen gestaffelt Geschäftsjahre 25-28)	Die Anwendbarkeit erfolgt gestaffelt nach Unternehmensgrösse: <ul style="list-style-type: none"> GJ 24 – NFRD Unternehmen GJ 25 – Andere grosse EU-Unternehmen GJ 26 – Kotierte EU-Unternehmen und bestimmte KMUs GJ 28 – Nicht-EU-Unternehmen, welche den EU Turnover Test erfüllen 	Unternehmen müssen jährlich über versch. Nachhaltigkeitsthemen berichten (z.B. Nachhaltigkeitsziele, Transitionspläne gemäss Paris Agreement, doppelte Materialität ist zu berücksichtigen, interne Richtlinien zum Thema etc.). Dabei müssen sie die ESRS für die Berichterstattung nutzen.
Sustainable Finance Disclosure Regulation (SFDR)	10.03.2021 (Revision gewisser Offenlegungsanforderungen aktuell im Gang)	Die Anwendbarkeit bestimmt sich nach Tätigkeit des Versicherers: <i>Finanzmarktteilnehmer (FMP)</i> <ul style="list-style-type: none"> Anbieter von Versicherungsanlagenprodukten (IBIP) Ersteller von Altersvorsorgeprodukten Einrichtungen der betrieblichen Altersvorsorge <i>Finanzberater (FA)</i> <ul style="list-style-type: none"> Versicherungsvermittler für IBIP Versicherungsunternehmen für IBIP Eine Opt-Out Möglichkeit zu Art. 4 besteht für Unternehmen mit weniger als 500 FTEs	Unternehmen müssen jährlich bestimmte Informationen offenlegen: <ul style="list-style-type: none"> Art. 3 Umgang mit Nachhaltigkeitsrisiken Art. 4 PAI Offenlegung Art. 5 Vergütungspolitik i.Z.m. Nachhaltigkeitsrisiken Bei den vertriebenen Produkten gilt ausserdem: <ul style="list-style-type: none"> Vorgaben zu vorvertraglichen Offenlegungen abhängig von der Produktkategorie (Art. 6/8/9) Regelmässige Berichterstattung

In Vorbereitung

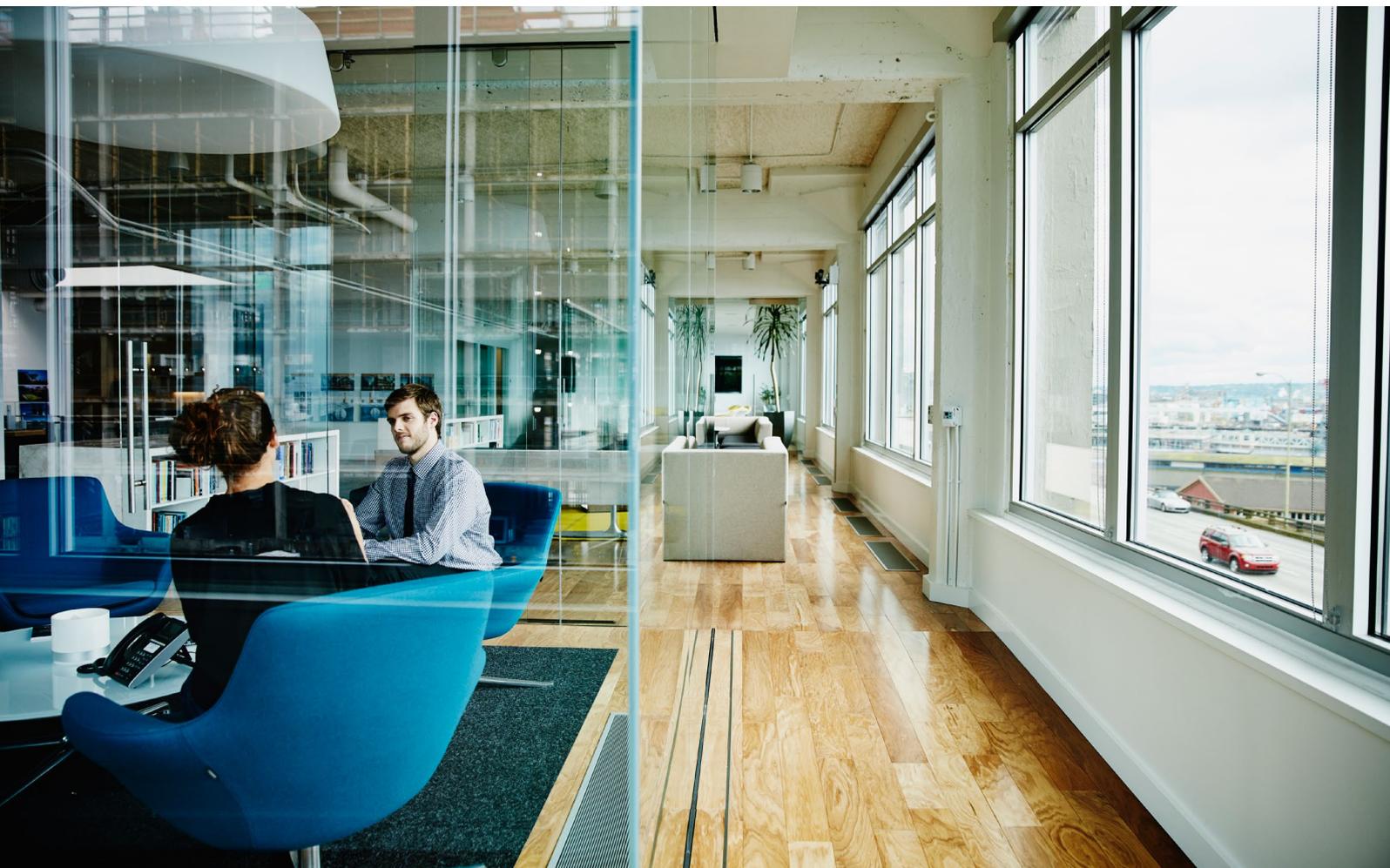
 Gesetz	 Inkrafttreten	 Geltungsbereich	 Zusammenfassung
Revision des OR in Bezug auf die Berichterstattung über nicht-finanzielle Belange	Konsultation vermutlich im Sommer 2024	Grundsätzlich analog bestehende Vorgaben im Obligationenrecht	<ul style="list-style-type: none"> Inhaltliche Angleichung and CSRD Berichterstattungspflicht für Unternehmen schon ab 250 FTE statt 500 Pflicht zur externen Prüfung der Berichterstattung über die nicht-finanziellen Belange

Abhängig von dem Zeitpunkt, zu dem die Versicherungsunternehmen zum ersten Mal verpflichtet sind, einen nicht-finanziellen Bericht für die externe Anspruchsgruppen zu erstellen, müssen zeitnah Umsetzungspläne entwickelt werden. Die laufende Weiterentwicklung der Transparenzstandards stellt dabei eine Herausforderung dar. Die Versicherer müssen jetzt beginnen, ihre Transparenzpflichten zu planen und umzusetzen um gleichzeitig auf zukünftige Entwicklungen reagieren zu können. Insbesondere für Schweizer Versicherungen mit Präsenz in Europa bedeutet dies, dass sie spätestens für das Geschäftsjahr 2028 die europäischen Transparenzvorschriften auf Konzernebene anwenden müssen. Zudem will der [Bundesrat](#) das Obligationenrecht an die Europäischen Vorgaben angleichen. Dazu soll insbesondere die Einführung einer Prüfungspflicht für die nichtfinanzielle Berichterstattung gehören (analog CSRD). Dies kann kurzfristige Zeitfenster bedeuten, um die Prozesse und Kontrollen in der nichtfinanziellen Berichterstattung anzupassen, um ein «Closing» der nichtfinanziellen Kennzahlen innerhalb von 15-20 Tagen zu gewährleisten.

Schliesslich sollten insbesondere international tätige Versicherer berücksichtigen, dass sie allenfalls diverse Offenlegungsstandards aus verschiedenen Regionen einzuhalten haben (wie das International Sustainability Standards Board, ISSB, und die Anforderungen der SEC in den USA). Zudem ist zu berücksichtigen, dass die Offenlegung auf Unternehmensebene häufig mit der Offenlegung auf Produkteebene verknüpft ist und einer engen Abstimmung bedarf (neben CSRD z.B. die Verordnung über die Offenlegung nachhaltiger Finanzprodukte - SFDR und die EU-Taxonomie, die auch für die von Versicherungen angebotenen Finanzprodukte relevant sind).

Folgende Aspekte sind wichtige Erfolgsfaktoren bei der Umsetzung der Transparenzanforderungen.

- **Koordination und Verantwortlichkeiten:** Angesichts der zunehmenden Anzahl von ESG-relevanten Vorschriften sollte eine geeignete Governance-Struktur eingerichtet werden, um die Berichterstattung der



Organisation zu verwalten und eine umfassende Steuerung zu ermöglichen. Die Governance-Struktur sollte daher darauf abzielen, die Verantwortlichkeiten im Berichterstellungsprozess festzulegen und die Interaktion zwischen verschiedenen Personen und Abteilungen zu unterstützen, um einen reibungslosen Berichterstattungsprozess zu ermöglichen. Dies sollte durch eine funktionierende IT-Infrastruktur und eine kontinuierliche Zusammenarbeit mit internen und externen Prüfern ergänzt werden.

- **Datenmanagement:** Um die Transparenzanforderungen zu erfüllen, müssen Unternehmen ihre Kapazitäten erweitern, da jede Kennzahl mehrere Datenpunkte umfasst, die sich in unterschiedlichen Systemen innerhalb der Organisation befinden. Um die zunehmende Komplexität der Datenpunkte zu bewältigen, insbesondere derjenigen, die über interne Organisationsgrenzen hinausgehen, sollte die Einführung toolbasierter Lösungen zur Unterstützung der ESG-Berichtsprozesse in Betracht gezogen werden.
- **Zielsetzungen:** Derzeit konzentrieren sich die Versicherer fast ausschließlich auf die Komponente Klimawandel. Die kommenden Transparenzanforderungen erhöhen die regulatorischen Erwartungen an die Versicherer, sich Ziele zu setzen, die über klimabezogene Angelegenheiten hinausgehen. Dazu gehören z.B. Biodiversität, Umweltverschmutzung sowie soziale und Governance-Themen. Der zunehmende ESG-Wettbewerb dürfte zur Formulierung neuer ESG-Ziele führen, welche strategisch und prozessual integriert und abgestimmt werden müssen.
- **Portfolioperspektive:** Die Rolle von Versicherungen als Akteure einer nachhaltigen Entwicklung geht über das Thema Klima hinaus und umfasst das gesamte Risiko- und Anlageportfolio einer Versicherung. Die Offenlegungspflichten umfassen auch die Aktivitäten innerhalb der Wertschöpfungskette und betreffen somit das gesamte Ökosystem einer Versicherung und nicht nur die eigenen Aktivitäten. Die Daten und Berechnungsmethoden für Biodiversität, Umweltverschmutzung oder Kreislaufwirtschaft, werden mindestens ebenso komplex sein wie für das Thema Klima. Die Versicherungen sollten sich daher frühzeitig damit auseinandersetzen.



Umgang mit dem Klimawandel

In Transition

 Gesetz	 Inkrafttreten	 Anwendbarkeit	 Zusammenfassung
Klima- und Innovationsgesetz und entsprechende Verordnung	01.01.2025 Vernehmlassung für Verordnung bis 01.05.2024	Alle Versicherungen	Auch Finanzinstitute fallen unter die allgemeine Anforderung, die Scope-1- und Scope-2-Emissionen bis 2050 auf netto null zu reduzieren. Zudem ist für Finanzinstitute eine freiwillige Teilnahme an Klimatest alle zwei Jahre vorgesehen.

Am Horizont

 Gesetz	 Inkrafttreten	 Anwendbarkeit	 Zusammenfassung
FINMA-Rundschreiben zu umweltbezogenen Finanzrisiken	Konsultation bis 31.03.2024 <i>Verabschiedung:</i> Q3 2024 <i>Inkrafttreten:</i> 01.01.2025 (mit Übergangsfristen)	Sämtliche Versicherungen, ausgenommen kleine Versicherungsunternehmen nach Art. 1c AVO und Rückversicherer der Kategorie 4 und 5	Der Fokus des Rundschreibens liegt auf konkreten Vorgaben zu Governance, Risikomanagement und Szenarioanalysen in Bezug auf umweltbezogene Finanzrisiken.

In Kraft

 Gesetz	 Inkrafttreten	 Anwendbarkeit	 Zusammenfassung
Richtlinie betreffend die Aufnahme und Ausübung der Versicherungs- und Rückversicherungstätigkeit (Solvency II) inkl. dazugehörige del. Verordnung mit Nachhaltigkeitsanpassungen	August 2022	Die Richtlinie ist auf alle Unternehmen mit Sitz in der EU anwendbar, welche einer Versicherungs- oder Rückversicherungstätigkeit nachgehen	Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken im Risikomanagement von Versicherungen (inkl. ORSA Klimaszenarien).

AmHorizont

Gesetz	Inkrafttreten	Anwendbarkeit	Zusammenfassung
<p>Corporate Sustainability Due Diligence Directive (CSDDD)</p>	<p>Entwurf momentan im Europäischen Parlament diskutiert.</p> <p><i>Inkrafttreten:</i> Voraussichtlich nicht vor 2025/26</p>	<p><i>Gruppe 1:</i> Grosse Unternehmen mit Sitz in der EU</p> <ul style="list-style-type: none"> • > 500 FTEs • > EUR 150m Umsatz global <p><i>Gruppe 2:</i> Andere Unternehmen mit Sitz in der EU, welche in sog. «High-Impact» Sektoren tätig sind</p> <ul style="list-style-type: none"> • > 250 FTEs • > EU 50m Umsatz global <p>Unternehmen ohne Sitz in der EU, aber mit substantiellem Umsatz generiert in der EU (Umsatz Schwellenwerte von Gruppen 1 und 2 anwendbar)</p>	<p>Gem. aktuellem Entwurf sind Finanzinstitute zunächst ausgenommen. Allerdings gelten die allgemeinen Anforderungen zur vorgelegerten Lieferkette auch für Finanzinstitute (i.e. Sorgfaltsprüfung in Bezug auf Menschenrechte und Umweltschutz).</p>

Die Versicherbarkeit und Preisgestaltung klimabedingter Risiken werden für die Versicherer immer wichtiger, und wenn keine Gegenmassnahmen ergriffen werden, wird sich die Schutzlücke voraussichtlich vergrössern.

Die erwartete Zunahme der physischen Risiken und der Versicherungsansprüche aufgrund des Klimawandels wird im Laufe der Zeit zu einem Anstieg der risiko-basierten Prämien führen, was mittel- bis langfristig die Bezahlbarkeit und Verfügbarkeit von Versicherungsprodukten, die klimabedingte Risiken abdecken, beeinträchtigen könnte. Darüber hinaus kann die zunehmende Häufigkeit und Schwere von Naturkatastrophen im Zusammenhang mit dem Klimawandel es den Versicherern erschweren, die Wahrscheinlichkeit künftiger Schäden genau vorherzusagen und die Preise für Versicherungsprodukte angemessen zu gestalten.

Der Versicherungsbranche kommt eine einzigartige Rolle bei der Bewältigung des Klimawandels zu, indem sie die Gesellschaft und die Wirtschaft klimaresistenter macht. Die Versicherer können innovative Versicherungsprodukte entwickeln, die Anreize zur Vermeidung von Klimarisiken schaffen, indem sie beispielsweise Versicherungsnehmern, die klimabezogene Anpassungsmassnahmen ergreifen, niedrigere Prämien anbieten. Solche Massnahmen, wie z. B. Hochwasserschutztüren oder Frühwarnsysteme, können die physische Risikoexposition des Versicherungsnehmers und die versicherten Schäden verringern. Anpassungsmassnahmen können daher ein wich-

tiges Instrument sein, um das künftige Angebot an Versicherungsprodukten mit Deckung gegen klimabedingte Gefahren aufrechtzuerhalten und zur Verringerung der klimabedingten Versicherungsschutzlücke in Europa beizutragen.

Folgende Aspekte sind wichtige Erfolgsfaktoren bei der Umsetzung der Anforderungen an das Klimarisikomanagement.

- **Governance:** Versicherungen müssen die Aufgaben und Verantwortlichkeiten zu Klimarisiken in den Governance-Strukturen über die gesamte Organisation definieren und im Weisungswesen und Richtlinien in Einklang mit der Unternehmensstrategie und der Risikotoleranz verankern. Zudem müssen dem Verwaltungsrat und der Geschäftsführung notwendige Informationen zur Verfügung gestellt werden, damit diese den Einfluss der Klimarisiken beurteilen können und in der Geschäftsstrategie und der Risikotoleranz berücksichtigen können.
- **Risikomanagement:** Da Klimarisiken ein Risikotreiber darstellen, ist eine Integration in die bestehende Risikotaxonomie der Versicherung notwendig. Ausserdem ist zu präzisieren, in welchen bestehenden (oder neuen) Risikoprozessen, Klimarisiken berücksichtigt werden sollen. Zwecks Risikosteuerung sind relevante Risikometriken zu definieren und in die internen Informations- und Berichterstattungssysteme zu integrieren.

- **Szenarioanalyse:** Versicherungen benötigen fortschrittliche Klimarisikomodelle und -analysen, um die potenziellen Auswirkungen des Klimawandels auf Versicherungsportfolios zu bewerten. Durch die Integration von Klimaszenarien können potenzielle zukünftige Verluste quantifiziert und genauer analysiert werden. Aufgrund der Methodologien, welche sich ständig weiterentwickeln und der zunehmend besseren Datenlage ist es notwendig, eine laufende

Verbesserung der eigenen Vorgehensweisen anzustreben.

- **Daten und Technologie:** Eine solide Datenerhebungs- und Technologieinfrastruktur bildet die Grundlage für die Genauigkeit und Zuverlässigkeit von Klimarisikomodellen dar. Dies erfordert die einheitliche Definition von Datenquellen, Interpretationen oder Methodologien als Grundlage.



Anlegerschutz

In Kraft

 Anforderung	 Termine	 Anwendbarkeit	 Zusammenfassung
FINMA-Aufsichtsmittteilung 05/2021 «Prävention und Bekämpfung von Greenwashing»	01.11.2021	Fondsleitungen sowie ihre delegierten Vermögensverwalter von Fonds mit Nachhaltigkeitsbezug	Stellt die Erwartungen der FINMA in Bezug auf Governance, Organisation, Risk Management, den Beratungsprozess und Offenlegungspflichten klar.
AMAS-Selbstregulierung zu Transparenz und Offenlegung bei Kollektivvermögen mit Nachhaltigkeitsbezug	01.09.2023	Mitgliedinstitute der AMAS die ESG-Fonds verwalten	ESG-Mindeststandards für Vermögensverwalter und Ersteller von kollektiven Kapitalanlagen, einschliesslich Definition von ESG-Ansätzen, Datenerfassung und Transparenzvorgaben.
SBVg-Richtlinien für die Finanzdienstleister zum Einbezug von ESG-Präferenzen und ESG-Risiken bei der Anlageberatung und Vermögensverwaltung	01.01.2023	Mitgliedinstitute des SBVg welche Anlageberatung und Vermögensverwaltung mit Nachhaltigkeitsbezug anbieten	Eignungsprüfung und Integration von ESG-Präferenzen in die Anlageberatung und Vermögensverwaltung. Berücksichtigung von ESG-Risiken und Produkteigenschaften. ESG-Schulungen für Berater.

In Kraft

 Anforderung	 Termine	 Anwendbarkeit	 Zusammenfassung
Richtlinie über den Versicherungsbetrieb (IDD) und dazugehörige del. Verordnung mit Nachhaltigkeitsanpassungen	02.08.2022	Die Richtlinie ist auf alle Unternehmen mit Sitz in der EU anwendbar, welche einer Versicherungs- oder Rückversicherungstätigkeit nachgehen Es besteht eine Ausnahme für Versicherungsvermittler in Nebentätigkeit	Versicherer, die IBIPs anbieten, müssen die ESG-Präferenzen ihrer Kunden erfragen und diese bei der Eignungsprüfung miteinbeziehen. Die entsprechende Beurteilung muss dem Kunden gegenüber in der Eignungserklärung offengelegt werden.

Am Horizont

Anforderung	Termine	Anwendbarkeit	Zusammenfassung
<p>Umsetzung des Positionspapiers des Bundesrates bzgl. Greenwashing vom Dezember 2022</p>	<p>Entwurf bis spätestens Sommer 2024</p>	<p>Einführung von ESG-bezogenen Anlegerschutzpflichten, welche auf bestehende Pflichten in der Kollektivanlagenverordnung (KKV), der Finanzdienstleistungsverordnung (FIDLEV) und der Versicherungsaufsichtsverordnung (AVO) aufbauen. Voraussichtliche Umsetzung durch die Revision der Verordnungen, durch Selbstregulierung oder einer Kombination von beidem.</p>	<ul style="list-style-type: none"> Rahmenwerk/Definition von nachhaltigen Anlagen bzw. Nachhaltigen anteilsgebundenen Lebensversicherungen Vorgaben bzgl. vorvertraglichen Informationspflichten und periodischen Transparenzpflichten Anforderungen an die Organisation von Unternehmen

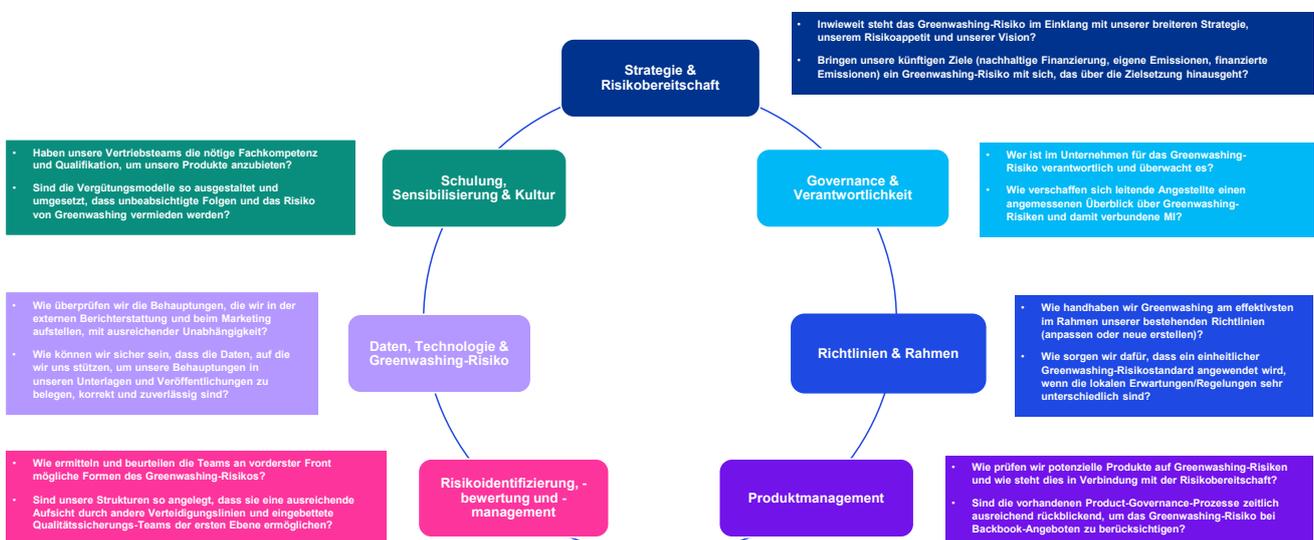
Die «Greenwashing»-Problematik ist das aktuell bedeutendste Anleger- bzw. Kundenschutzthema. Obwohl dieses Konzept schon lange existiert, hat es in den letzten Jahren als Reputations- und Rechtsrisiko für Versicherungen neue Brisanz erhalten, wobei Reputationsschäden meist schwerer ins Gewicht fallen. Die weltweit steigende Zahl von Rechtsfällen im Zusammenhang mit Greenwashing sind nicht zuletzt auf Klimaaktivisten zurückzuführen.

Eine der Herausforderungen bei der Verhinderung von Greenwashing besteht darin, dass es keine klare und einheitliche Definition dafür gibt, was «grün» oder «nachhaltig» bedeutet. Die Aufsichtsbehörden verwenden für Nachhaltigkeit unterschiedliche Definitionen, Standards und Massstäbe. International besteht jedoch ein gewisser

Konsens, dass es sich bei Greenwashing um eine **absichtliche oder unabsichtliche Irreführung** von Stakeholdern durch **falsche Behauptungen** über die **Nachhaltigkeit von Produkten/Dienstleistungen oder Tätigkeiten** in Bezug auf **ESG-Themen** handelt. Aufgrund der unklaren Definition kann es komplex sein, Greenwashing-Risiken in einem Versicherungsunternehmen zu identifizieren, zu bewerten und Gegenmassnahmen zu ergreifen. Diesbezügliche Massnahmen sollten in jedem Fall der Art und dem Ausmass des Risikos angemessen sein.

Effektives Greenwashing-Risikomanagement erfordert ein robustes Rahmenwerk zur Einschätzung der Wesentlichkeit der Risiken und zur Definition adäquater Massnahmen:

Greenwashing Risk Management Framework



Wie KPMG die Versicherungsbranche unterstützt

Die aktuellen und künftigen regulatorischen Anforderungen an die Nachhaltigkeit lösen bei den Versicherungsunternehmen erheblichen Anpassungsbedarf aus. Wir beraten und unterstützen Sie für eine glaubwürdige, aber pragmatische Umsetzung dieser Vorgaben.

Unser Angebot



Transparenz

- Folgenabschätzungen und Gap-Analysen für zukünftige Berichtsanforderungen wie TCFD oder CSRD.
- «Double-Materiality»-Analysen, die Klarheit über die wesentlichen Berichtspunkte für Versicherer (unter Berücksichtigung der aufsichtsrechtlichen Anforderungen und Erwartungen der Interessengruppen)
- Handbücher für nicht-finanzielle Offenlegungen (Dokumentation des Berichterstattungsprozesses, der Methoden und Verantwortlichkeiten)
- Definition nicht-finanzieller Kennzahlen
- Implementation durchgängiger Lösungen für die nicht-finanzielle Berichterstattung



Management des Klimawandels

- ESG-Risiko-Screening auf der Basis von Branchen- oder geografischen Engagements zur Identifizierung von Klima- und anderen ESG-Risikotreibern und -sensibilitäten
- Entwicklung und Implementierung von Governance-Modellen, mit Toleranzwerten und Kennzahlen
- Durchführung von Klima-Szenarioanalysen
- Berechnung des CO₂-Fussabdrucks und Entwicklung diesbezüglicher Reduktionsmassnahmen (Netto-Null-Absenkungspfad)



Anlegerschutz

Greenwashing-Risikoanalyse gemäss unserem «KPMG Greenwashing Risk Framework» zur Identifikation und Verringerung von Greenwashing-Risiken

→ Mehr zu regulatorischen ESG-Entwicklungen

Kontakte

KPMG AG

Badenerstrasse 172
Postfach
CH-8036 Zürich



Thomas Schneider

Partner, Financial Services,
Head of Insurance

+41 58 249 54 50
thomasschneider@kpmg.com



Alexander Lacher

Partner, Financial Services,
Insurance Regulatory & Compliance

+41 79 671 65 12
alacher@kpmg.com



Patrick Schmucki

Director, Financial Services,
Corporate Responsibility Officer

+41 58 249 27 35
pschmucki@kpmg.com

home.kpmg/socialmedia



kpmg.ch

Die hierin enthaltenen Informationen sind allgemeiner Natur und beziehen sich daher nicht auf die Umstände einzelner Personen oder Rechtsträger. Obwohl wir uns bemühen, genaue und aktuelle Informationen zu liefern, besteht keine Gewähr dafür, dass diese die Situation zum Zeitpunkt der Herausgabe oder eine künftige Situation akkurat widerspiegeln. Die genannten Informationen sollten nicht ohne eingehende Abklärungen und professionelle Beratung als Entscheidungs- oder Handlungsgrundlage dienen. Bei Prüfkunden bestimmen regulatorische Vorgaben zur Unabhängigkeit des Prüfers den Umfang einer Zusammenarbeit. Sollten Sie mehr darüber erfahren wollen, wie KPMG AG personenbezogene Daten bearbeitet, lesen Sie bitte unsere Datenschutzerklärung, welche Sie auf unserer Homepage www.kpmg.ch finden.

© 2024 KPMG AG, eine Schweizer Aktiengesellschaft, ist eine Tochtergesellschaft der KPMG Holding AG. KPMG Holding AG ist Mitglied der globalen KPMG-Organisation unabhängiger Firmen, die mit KPMG International Limited, einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung englischen Rechts, verbunden sind. Alle Rechte vorbehalten.